



# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 36, Nummer 2, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 6. Februar 2026

Woche 6



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

### IMPRESSUM

- **Herausgeber:**  
... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:  
Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0  
... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:  
Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0  
Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.
  - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich.

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Stadt Guben

- |  |         |
|--|---------|
| • Redaktionelle Berichtigung zur Straßenreinigungssatzung  | Seite 2 |
| • Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Kaltenborn 94“ am 20. März 2026   | Seite 2 |
| • Öffentliche Bekanntmachung – Gemarkung Deulowitz   | Seite 2 |
| • Öffentliche Bekanntmachung – Gemarkung Guben   | Seite 2 |
| • Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Spree-Neiße und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben | Seite 2 |
| • Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) – Verkaufsoffene Sonntage 2026  | Seite 4 |
| • Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung  | Seite 4 |
| • Was-Wann-Wo  | Seite 4 |

### Gemeinde Schenkendöbern

- |  |          |
|--|----------|
| • Gefasste Beschlüsse der Gemeindevorvertretung  | Seite 7  |
| • Sitzung der Gemeindevorvertretung – 10. Februar 2026 – Hauptausschuss  | Seite 7  |
| • Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Gemeinde Schenkendöbern (ObV)             | Seite 7  |
| • Öffentliche Bekanntmachung - Gemarkung Schenkendöbern  | Seite 10 |
| • Öffentliche Bekanntmachung - Gemarkung Krayne  | Seite 10 |
| • Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 08.03.2026           | Seite 10 |
| • Znateczynjenje dla pśawa półgódanja do wuzwólowańskego zapisa a dla wuzwólowańskich łopjenow – pśi góźbje wuzwólowanja landrota (krajnego raźca) na 08.03.2026 | Seite 11 |
| • Beschluss über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Gemeinde Schenkendöbern sowie der Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2022          | Seite 12 |
| • Bilanz zum 31. Dezember 2022   | Seite 13 |
| • Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022  | Seite 15 |

### Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- |  |          |
|--|----------|
| • Termine der Verbandsgewässerschauen 2026 | Seite 15 |
|--|----------|

## I. Stadt Guben

### Redaktionelle Berichtigung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Guben

In der Präambel der im Amtsblatt Nr. 17/2025 vom 19.12.2025 veröffentlichten Straßenreinigungssatzung der Stadt Guben ist das Beschlussdatum der Stadtverordnetenversammlung fehlerhaft mit „20.05.2025“ wiedergegeben.  
Das **korrekte Beschlussdatum lautet 01.10.2025**.  
Der übrige Inhalt der Satzung bleibt von der Berichtigung unberührt.

Fred Mahro  
Bürgermeister



### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft „Kaltenborn 94“ lädt alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den **20. März 2026**, um 19:00 Uhr recht herzlich ein.

Vor der Versammlung gibt es wie in jedem Jahr, ab 18:00 Uhr Wildbratwürste und Fleisch vom Grill. Für Getränke ist natürlich ebenfalls gesorgt.

Ort: „Vereinshaus des Bürgervereins“ - 03172 Guben OT Kaltenborn, Dorfstr. 29

#### Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
- TOP 2:** Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
- TOP 3:** Verlesung und Abstimmung über die Tagesordnung
- TOP 4:** Verlesung mit anschließender Abstimmung des Protokolls der JHV von 2025
- TOP 5:** Bericht des Vorstandes zum Haushaltsplan 2026/2027 mit anschl. Diskussion
- TOP 6:** Beschluss des Haushaltsplans 2026/2027
- TOP 7:** Antrag der Jagdpächter auf vorzeitige Verlängerung des Jagdpachtvertrages
- TOP 8:** Verschiedenes
- TOP 9:** Schlusswort

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung wird die Jagdpacht 2025/26 ausgezahlt.

Bei Erbgemeinschaften und rechtsgeschäftlicher Vertretung, sind Kopien gültiger Originalvollmachten und/oder Erbnachweise als Flächennachweise vorzulegen. Bei Änderungen der Eigentumsflächen sind die aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen, da sonst keine Stimberechtigung besteht.

Der Vorstand  
Jagdgenossenschaft „Kaltenborn 94“

### Öffentliche Bekanntmachung Gemarkung Deulowitz

In der **Gemeinde Guben, Gemarkung Deulowitz, Flur 2**, wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster

und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Landkreis Spree-Neiße  
FB Kataster und Vermessung  
Fachbereichsleiter – Schöne  
Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus  
Tel. 0355 4991-2100

### Öffentliche Bekanntmachung - Gemarkung Guben

In der **Gemeinde Guben, Gemarkung Guben, Flur 7**, wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Landkreis Spree-Neiße  
FB Kataster und Vermessung  
Fachbereichsleiter – Schöne  
Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus  
Tel. 0355 4991-2100

### Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme  
in das Wahlberechtigtenverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises  
Spree-Neiße und für die Wahl der hauptamtlichen  
Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters  
der Stadt Guben  
am Sonntag, 8. März 2026  
und einer möglichen Stichwahl am 22. März 2026**

1.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die oben genannten Wahlen wird in der **Zeit vom 16. Februar 2026 bis 20. Februar 2026** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) bei der **Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4 in 03172 Guben** (Wahlbehörde; barrierefrei) für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Sprechzeiten des Service-Centers

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft

machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

#### **Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

Für eine etwaig notwendig werdende Stichwahl der Landrätin/ des Landrates wird das Wahlberechtigtenverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.

2.

Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 16. Februar bis zum 20. Februar 2026** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ist innerhalb der Einspruchfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl) schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person, bei der zuständigen Wahlbehörde, einzulegen.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **15. Februar 2026** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

5.

Einen Wahlschein für die oben genannten Wahlen erhält auf Antrag:

- 5.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2 eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
  - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 versäumt hat,
  - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist oder
  - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **6. März 2026** (2. Tag vor der Wahl) **bis 18:00 Uhr** zu den allgemeinen Dienststunden bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die antragstel-

lende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (8. März 2026 – Hauptwahl, 22. März 2026 – Stichwahl), 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr die beantragten Wahlscheine oder Stimmzettel für die oben genannten Wahlen nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag (8. März 2026), 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (8. März 2026), 15:00 Uhr, stellen.

Eine Person, die den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person ihres Vertrauens bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein für die oben genannten Wahlen erhält der Wahlberechtigte

- a) für die Wahl der Landrätin/ des Landrates
  - einen amtlichen weißen Stimmzettel,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen mintgrünen Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt zur Briefwahl.
- b) für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
  - einen amtlichen hellgelben Stimmzettel,
  - einen amtlichen hellgelben Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgelben Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere wahlberechtigte Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Da nicht alle Wahllokale über behindertengerechte Zugänge verfügen, wird wahlberechtigten Personen mit Behinderung empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Der barrierefreie Zugang zum Wahllokal wird auf der Wahlbenachrichtigung bekannt gegeben.

7.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den mintgrünen Wahlbrief für die Wahl der Landrätin/ des Landrates mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem mintgrünen Wahlbrief angegebenen Stelle sowie den hellgelben Wahlbrief für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters an die auf dem hellgelben Wahlbrief angegebenen Stelle abzusenden, dass diese spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen. Sie können auch bei den auf den Wahlbriefen jeweils angegebenen Stellen abgeben werden.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat die wählende Person oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu

versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

8.

Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl der Landrätin/ des Landrates und/oder für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters einen Wahlschein nach § 23 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung erhalten hat, sind für eine mögliche Stichwahl von Amts wegen wiederum Wahlscheine auszustellen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/ des Landrates zugesandt.

Guben, 26. Januar 2026

**Uwe Schulz**

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für das Jahr 2026

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 8), erlässt die Stadt Guben als zuständige örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1

#### Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2026 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

- 08.02.2026 – „Hausmesse“
- 31.05.2026 – „Frühling an der Neiße“
- 11.10.2026 – „Herbstmarkt“
- 29.11.2026 – „Lichterfest-Start in den Advent“
- 13.12.2026 – „Weihnachtsmarkt“

(2) Über § 5 Absatz 1 BbgLÖG hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse oder besonderer Jubiläen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag im Jahr 2026 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

(3) Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

### § 2

#### Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutter-schutzgesetz zu beachten.

### § 3

#### Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2026 beschränkt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Guben, den 01.10.2025



Bürgermeister

## Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden im Sitzungssaal (R. 236) des Rathauses, Gasstraße 4, statt.

23.02.2026, 16:00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
04.03.2026, 16:00 Uhr	Ausschuss Haushalt und Vergabe
05.03.2026, 16:00 Uhr	Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
10.03.2026, 14:00 Uhr	Wahlausschuss
10.03.2026, 16:00 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
11.03.2026, 16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
16.03.2026, 16:00 Uhr	Hauptausschuss
25.03.2026, 16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

*Wir weisen auf eine begrenzte Platzkapazität hin.*

*(Stand bei Redaktionsschluss)*



### Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0, Fax: (03561) 6871 4917, **Service-Hotline: (03561) 6871-2000**, E-Mail: [service-center@guben.de](mailto:service-center@guben.de)

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 14:00 Uhr (außer Meldestelle)
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr (in jeder geraden Kalenderwoche)

Der Bereich **Meldewesen** im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren.

Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

### Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musicale Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und

musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Einige Ensembles können auch ohne Hauptfach besucht werden, beispielsweise der Singekreis. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte melden Sie sich über unsere Internetseite unverbindlich an oder richten Sie Ihre Anfrage an [musikschule@guben.de](mailto:musikschule@guben.de) oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter (03561) 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben, [www.musikschuleguben.com](http://www.musikschuleguben.com)

## Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: [bibo@guben.de](mailto:bibo@guben.de), [www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek](http://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek)

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

**Angebote:** Internetarbeitsplätze, gemütliche Lesecke, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

## Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, [www.museen-guben.de](http://www.museen-guben.de) E-Mail: [stadt-und-industriemuseum@guben.de](mailto:stadt-und-industriemuseum@guben.de)

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr  
jeder 2. und 4. Sonntag im Mo-14:00 Uhr - 17:00 Uhr  
nat:

*Montag und Samstag geschlossen*

April bis Oktober (Sommer)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr  
Sonntag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

### Heimatmuseum Sprucker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

## Städtisches Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570, E-Mail: [freizeitbad@guben.de](mailto:freizeitbad@guben.de),

Einschränkungen durch Sport- und Fitnesskurse sowie Schulschwimmen können Sie online unter: <https://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/freizeitbad> nachlesen

### Öffnungszeiten:

Montag	13:00 - 15:00 Uhr - nur Seniorenschwimmen
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr
Sonntag	10:00 - 18:00 Uhr

### Kursangebote

- Babyschwimmen
- Schwimmunterricht
- Aquafitness
- Seniorenschwimmen
- Schulschwimmen
- Vereinsschwimmen

**Bitte informieren Sie sich im Freizeitbad oder im Internet (<https://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/freizeitbad>) über die aktuellen Kurszeiten.**

## Sauna und Wellness

- Sanarium mit Lichttherapie bis 60°C und Finnische Sauna ab 80°C
- Gemütlicher Ruheraum mit Sonnenterrasse
- Im Saunagarten befindet sich die Blockhaussauna ab 80°C

Montag 13:00 - 20:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 22:00 Uhr nur Frauensauna

Mittwoch 09:00 - 22:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 22:00 Uhr

Freitag 09:00 - 22:00 Uhr

Samstag 11:00 - 18:00 Uhr

Sonntag 10:00 - 18:00 Uhr

## Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsräum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107 Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

## Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: [ti-guben@t-online.de](mailto:ti-guben@t-online.de), [www.touristinformation-guben.de](http://www.touristinformation-guben.de)

### Öffnungszeiten:

- Juni bis August: Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- **Oktober bis April** (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- Dezember(01.12.-23.12.): Montag-Freitag: 09:00-18:00 Uhr Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

## Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: [kanig.m@guben.de](mailto:kanig.m@guben.de), (03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

## Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, [www.lebenshilfe-guben.de](http://www.lebenshilfe-guben.de), Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

## Grenzüberschreitende Gesundheitskooperation in der Eurostadt Guben-Gubin

Geschäftsstelle der Gesundheitskoordination „Naëmi+“ im Gesundheitszentrum GRUNWALD, Śląska-Straße 35B, 66-620 Guben Sprechzeiten: Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Tel.: 0048 517 401115 (während der Sprechzeiten)  
E-Mail: naemiplus@naemi-wilke-stift.de

Hier erhalten sowohl deutsche als auch polnische Bürger eine kostenlose Beratung zu den aktuellen Möglichkeiten der Gesundheitsversorgung.

### Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße



Für alle Fragen rund um das Thema „Pflege“ stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Die Beratung ist neutral, unabhängig und kostenlos.

### Familienzentrum, Goethestraße 93:

Termine: 10.02.2026, 24.02.2026

### Diakoniekrankenhaus Naëmi Wilke Guben „Haus Elisabeth“, Wilkestraße 14:

Termine: 12.02.2026, 19.02.2026, 26.02.2026

Anmeldungen zu den Terminen können unter folgenden Telefonnummern oder per E-Mail erfolgen: (03562) 6933-22, (03562) 6933-23, (03562) 6933-24, forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

### Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: (03561) 6829050, [guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de](mailto:guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de). Beratungszeiten: Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

### Immanuel Albertinen Diakonie Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42 [www.guben.immanuel.de](http://www.guben.immanuel.de)

### Caritas Kontakt und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Landkreis Spree-Neiße



#### Wir bieten:

- Kostenfreie, anonyme Beratung zu persönlichen Themen, insbesondere zu seelischen Problemen, Krisen und Erkrankungen
- Die Chance zur Überwindung von Einsamkeit und Isolation
- Teilnahme an Gruppennachmittagen z.B. gemeinsame Gespräche, Entspannungsangebote und Kreativangebote
- Unterstützung in der Tagesstruktur
- Online Beratung in der Rubrik: Behinderung und psychische Beeinträchtigung [www.caritas.de/onlineberatung](http://www.caritas.de/onlineberatung)

### Caritas-Dienststelle Guben Öffnungszeiten KBS Guben:

- Berliner Straße 15/16, 03172 Guben
- Montag 10:00 – 15:00 Uhr

- Tel.: 03561/ 54 87 57
- Donnerstag 10:00 – 16:00 Uhr

• Mail: [KBS.Spree-Neisse@caritas-goerlitz.de](mailto:KBS.Spree-Neisse@caritas-goerlitz.de)

### Ambulanter Betreuungsdienst

- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zur sozialen Teilhabe
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

- Hilfen zur Erziehung
- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach SGB XI

### Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: [beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de](mailto:beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de), kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. [www.naemi-wilke-stift.de](http://www.naemi-wilke-stift.de)

### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: (03562) 693 53000, [www.bqs-gmbh-doebern.de](http://www.bqs-gmbh-doebern.de)

### Angebote im Haus der Familie Guben e.V.

Goethestraße 93, 03172 Guben



Montag bis Freitag nach Angebot: Eltern-Kind-Gruppe Children Center „Bunte Vielfalt“ und Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr

**Alle Angebote bitte mit kurzer Voranmeldung unter (03561) 6851-0**

Montag

- Frauenclub, 15:00 - 17:00 Uhr – Rolle der Frau in der Familie und der Gesellschaft
- Digitaler Zirkus, 16:30 - 17:30 Uhr – Angebot für Menschen im digitalen Leben

Dienstag & Mittwoch

- Frühstücksdinner & Frühstücks Blues für Generation 50+ - 10:00 - 12:00 Uhr, Mischung aus Genuss & inspirierender Gesprächskultur

Dienstag

- Deutsch-polnische Kreativakademie: 16:00 - 18:00 Uhr, auf den Spuren der kreativen Entdeckung: Kunst, Bewegung und vieles mehr Angebot für Grundschulkinder und interessierte Eltern

Mittwoch

- Familiensprechstunde sowie psychologische Beratung – nach Vereinbarung
- Willkommen in Deutschland: 14:30 - 16:00 Uhr – Das Leben in Deutschland einfach erklärt und Austausch
- Töpfert: 15:00 - 17:00 Uhr für Kinder und Begleitpersonen

Donnerstag

- Pädagogische Beratung im Rahmen frühe Hilfen, nach Vereinbarung

Freitag

- Familienfrühstück: 9:30 - 11:30 Uhr – Austausch von Eltern bei einem leckeren Frühstück, Aktivitäten unter fachlicher Begleitung

Zusatzangebote täglich nach Absprache:

- Mobilitätsdienst im Rahmen des Projektes „Pflege vor Ort“
- Lernstübchen – Unterstützung von SchülerInnen beim Lernen
- Allgemeine niederschwellige Beratung Büchertauschschrank
- Nachmittagsangebote für Jugendliche
- Offener Spielplatz und Multifunktionsfeld
- Freiwilligenagentur



## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Gefasste Beschlüsse der Gemeindevorvertretung Schenkendöbern

Die Gemeindevorvertretung Schenkendöbern hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss Nr. 01/26

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Vergabe der Bauwerksprüfungen an den Bieter Nr. 2, die Fa. Setzpfandt Beratende Ingenieure GmbH & Co.KG aus Plauen.

Der Auftrag soll durch den Bürgermeister ausgelöst werden.

#### Beschluss Nr. 02/26

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung in der vorliegenden Form.

#### Beschluss Nr. 03/26

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, den vorliegenden geprüften Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen.

#### Beschluss Nr. 04/26

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltungsführung im Jahr 2022 nach § 104 Abs. 4 BbgKVerf Entlastung zu erteilen.

#### Beschluss Nr. 05/26

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkendöbern, einschließlich ihrer Anlagen, für das Haushaltsjahr 2026.

#### Beschluss Nr. 06/26

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, die vorliegende Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister, Herrn Ralph Homeister, vom 01.11.2025 wegen angeblich fortgesetzten rechtswidrigem Verwaltungshandeln im Dienst als **unbegründet** abzuweisen.

gez. Ralph Homeister  
Bürgermeister

gez. Hanni Dillan  
Vorsitzende  
der Gemeindevorvertretung

### Sitzung der Gemeindevorvertretung

**10. Februar 2026**  
18:00 Uhr – Hauptausschuss

**Sitzungsort:**  
Gemeinde Schenkendöbern  
Sitzungssaal  
Gemeindeallee 45  
03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Gemeinde Schenkendöbern

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Gemeinde Schenkendöbern (ObV) vom 21.01.2026

Aufgrund des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) § 26 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 S. 266), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schenkendöbern in der Sitzung am 20.01.2026 nachfolgende Verordnung beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundsätze und Verhaltensregeln im gesamten Gebiet der Gemeinde Schenkendöbern.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen, im Sinne dieser Verordnung sind alle „öffentlichen“ und „sonstigen öffentlichen“ Straßen, Wege, Plätze und Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, einschließlich der Brücken, Durchlässe, Tunnel, Rad- und Gehwege sowie Fußgängerzonen, Wald- und Reitwege, Seiten- und Sicherheitsstreifen, straßenbegleitenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und das Schnittgerinne.

(2) Zu den Straßen gehören:  
das Zubehör, wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Fahrradstände, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Anlagen, im Sinne dieser Verordnung sind:

- allgemein zugängige gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen; dazu gehören die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Park- und Waldfarkanlagen, Wander-, Ufer- und Promenadenwege, öffentliche Spielplätze und alle Gegenstände, die dem Schutz und der Verschönerung der Anlagen dienen, wie z. B. Denkmale, Plastiken, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Bänke, Spielgeräte, Abfallbehälter;
- Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, einschließlich der Zu- und Abgänge;
- Sportaußenanlagen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- alle Gewässerflächen die sich im Einzugsgebiet der Gemeinde befinden.

(4) Anlieger, im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Straßen oder Anlagen liegen.

#### § 3 Verunreinigungen

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen und Anlagen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen.

Untersagt ist:

- Verpackungsmaterial, Lebensmittelreste und Abfälle sowie Unrat jeder Art auf Straßen und Anlagen wegzwerfen, zurückzulassen oder zu lagern;
- Schmutz- und Abwässer auf Straßen und Anlagen auszuschütten;

- c) beim Lagern von Stoffen wie Sand, Steinen und beim Lagern von Kohlen Straßenrinnen, Regeneinläufe und Hydranten sowie Einstiegsschächte für die technische Versorgung zu verdecken und zu verunreinigen;
  - d) Abfälle/Rückstände im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagern von Handelswaren, Baustoffen und Kohlen länger als 24 Stunden liegen zu lassen;
  - e) Mülltonnen und Sperrmüll außerhalb folgenden Zeitraums im öffentlichen Raum aufzustellen: ab dem letzten Werktag vor dem Tag der Abholung bis zum nächsten Werktag nach Abholung;
  - f) Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobilier, das Zubehör öffentlicher Straßen, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen;
  - g) das unbefugte Bemalen, Beschriften oder Besprühen von Flächen;
  - h) das Baden in Gewässern und Brunnen der öffentlichen Anlagen sowie Anlagen der Löschwasservorhaltung und Dorfteichen;
  - i) die Verunreinigung, verursacht durch unsachgemäßes Beladen und Entladen von Fahrzeugen;
  - j) Verunreinigungen durch das Lagern oder Verlieren von Treib- und Schmierstoffen sowie anderen Wasserschadstoffen;
  - k) Bepflanzungen ohne Zustimmung der Gemeinde Schenkendöbern vorzunehmen.
- (2) Im gesamten Gemeindegebiet sind das Versickern und das Einleiten von unbehandeltem Abwasser in Gräben, Seen und Bächen verboten.

## § 4 Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtungen und technische Ausrüstungen sind so anzulegen, dass eine Staubentwicklung auf ein Mindestmaß beschränkt und eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt gering gehalten wird.

Bei Abbrucharbeiten sind die Materialien staubarm in abgedeckten, geeigneten Behältnissen (z.B. Containern) zu lagern. Die Nutzung öffentlicher Straßen und Flächen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde, bei Verkehrseinschränkungen zusätzlich der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Spree-Neiße.

## § 5 Abfallbehälter auf Straßen und in Anlagen

(1) Die auf Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Überführungen und Haltestellenbereichen sowie Anlagen aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter dürfen nicht zur Beseitigung der Abfälle aus Haushalten, Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen benutzt werden.

(2) Die Ablagerungen von Abfällen und Wertstoffen außerhalb der Behälter ist untersagt.

## § 6 Anliegerpflichten

(1) Die Anlieger sind zur Sauberhaltung vor ihren Grundstücken verpflichtet.

Angrenzende Gehwege sowie kombinierte Geh- und Radwege, Schnittgerinne und öffentliche Zugänge zu den Grundstücken sind sauber zu halten, d. h. die Flächen sind zu kehren und bei Bedarf von Wildwuchs, Laub, Schlamm und Unrat zu befreien. Der zu pflegende Bereich erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte.

Die Pflicht zur Sauberhaltung angrenzender öffentlicher Grundstücke gilt auch bei nicht bebauten, wie für land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Die Anwendung unzulässiger chemischer Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenwuchs ist verboten.

(2) Anlieger sind verpflichtet, die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Grünflächen ordnungsgemäß zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Es ist alles zu vermeiden, was zu einer Zweckentfremdung, Verunreinigung oder Beschädigung führen kann.

(3) Das Laub von Bäumen an Straßen und Anlagen, das auf Privatgrundstücken fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungs berechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.

(4) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungs berechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugestellten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße deutlich erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen.

Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

Bei Ummumerierungen darf das bisherige Hausnummern schild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die bisherige Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

## § 7

### Verhalten auf Straßen und Anlagen

(1) In allen der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen sind die entsprechenden Ordnungen einzuhalten (z. B. Friedhofs-, Camping- oder Badeordnung).

(2) Es ist untersagt:

- a) Anlagen außerhalb der Wegeflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
- b) Anlagen zu befahren;
- c) Fahrzeuge auf Anlagen zu parken;
- d) nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten;
- e) auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen;
- f) auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen sowie den Pflanzenbestand zu beschädigen;
- g) auf Straßen oder Anlagen außerhalb der zugelassenen Flächen Ballspiele zu betreiben sowie Spiel- und Sportgeräte zu benutzen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

(3) Die Inanspruchnahme von Straßen und Anlagen zum Handel oder sonstigen gewerblichen Nutzung ist ohne Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde verboten. Gewerberechtliche Erlaubnisvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

## § 8

### Tiere

(1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere entsprechend der ländlichen Gegebenheiten artgerecht zu halten, so dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist oder eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt gering gehalten wird.

(2) Der Tierhalter ist verpflichtet, Verunreinigungen durch Tiere auf Geh- und Radwegen, in Fußgängerzonen und Anlagen zu vermeiden. Sie sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Hausschlachtungen von landwirtschaftlichen Nutztieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) sind gestattet, wenn geeignete Räume hierfür zur Verfügung stehen und das Fleisch ausschließlich für den Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt ist.

Die Pflicht zur Schlachttier- und Fleischbeschau bleibt hiervon unberührt.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die bei der Hausschlachtung anfallenden Schlachtabfälle unter Beachtung der Tierkörper- und Abfallbeseitigung der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanlage zur schadlosen Beseitigung zugeführt werden.

## § 9

### Schädlingsbekämpfung/Tierkörperbeseitigung

(1) Bei Schädlingsbefall haben Eigentümer von Grundstücken und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten Bekämpfungsmaßnahmen umgehend einzuleiten und durchzuführen.

(2) Im Verlaufe und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Schädlinge und die Bekämpfungsmittel unter Beachtung der Vorschriften für die Tierkörper- und Abfallbeseitigung unverzüglich, in Verantwortung des Eigentümers bzw. Berechtigten zu entfernen.

(3) Jegliche Tierhalter und Jagdpächter im Gemeindegebiet haben verendete Tiere unverzüglich der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanlage zur schadlosen Tierkörperbeseitigung zuzuführen.

## § 10

### Öffentliche Still- und Fließgewässer

(1) An Böschungen, in Uferbereichen sowie in und an Gewässern sind das Ablagern von Müll, Sperrmüll und Schadstoffen sowie das Einleiten von Abwässern verboten.

(2) Das Baden von Tieren in den öffentlichen Badegewässern ist nicht gestattet.

(3) Die Uferbereiche (5 Meter von der Wasserfläche) sind für jedermann zugänglich zu lassen. Einfriedungen bis ans Wasser sind verboten.

## § 11

### Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, dass Nachbarn und öffentliche Flächen nicht nachteilig beeinflusst werden.

Auf stillgelegten Flächen und Flächen, die als Grünland genutzt werden, ist mindestens jährlich einmal ein Schnitt durchzuführen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben in eigener Verantwortung die Flächen sauber zu halten.

## § 12

### Fahrzeuge

(1) Das ungenehmigte Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht fahrbereiten oder nicht als Verkehrsmittel dienenden Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist nicht gestattet. Ungenehmigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

(2) Es ist nicht gestattet, ungenehmigt Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung abzustellen, um sie zum Kauf anzubieten.

(3) Die Reparatur (ausgenommen bei Pannen) sowie das Waschen von Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen ist verboten.

## § 13

### Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche beeinträchtigt oder belästigt werden.

(2) Bei der Benutzung oder dem Betrieb von Anlagen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um die Entstehung vermeidbarer Geräusche zu verhindern und die Auswirkungen unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(3) In Wohngebieten ist samstags in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit), sowie an Sonn- und Feiertagen generell, jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Gleiches gilt während der Zeit von stattfindenden Gottesdiensten.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

- der Gebrauch von motorbetriebenen Rasenmähern,
- das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern u. ä.

(4) In den Naherholungsgebieten „Deulowitzer See“, „Göhlsensee“ und „Pinnower See“ sind während der Saison vom 15. Mai bis 30. September eines jeden Jahres starke Lärmentwicklungen zu vermeiden.

(5) Im Übrigen gilt das Landesimmissionsschutzgesetz.

(6) In der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr ist jede Betätigung verboten, die geeignet ist, die Nachtruhe zu stören.

## § 14

### Winterdienst

(1) Bei Schneefall und Eisglätte haben die Eigentümer oder Verwalter von bebauten und unbebauten Grundstücken die vor den Grundstücken liegenden Gehwege sowie kombinierten Geh- und Radwege zu räumen und abzustumpfen. Die Gemeinde führt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gemäß § 49a (3) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) den Winterdienst durch.

(2) Rinnsteine, Abflüsse, Absperrschieber, Hydranten und sonstige Löschwasserentnahmestellen sowie Schächte sind durch die Anlieger von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können.

(4) Bei schnee- und eisfreier Witterung ist die Beräumung des Streugutes durch die Anlieger vorzunehmen.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend § 30 Ordnungsbehörden gesetz des Landes Brandenburg und dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung, mit einem Verwarn geld oder Bußgeld belegt werden.

Nach Ermessen können Verwarnungen zwischen 10 Euro und 55 Euro ausgesprochen werden, ungeachtet der Möglichkeit nach Schwere und Häufung des Vergehens sofort ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

## § 16

### Ausnahmen

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## § 17

### Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen einer höheren Behörde gemäß § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz - OBG werden durch die Verordnung nicht berührt.

## §

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen

Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bereich der Gemeinde Schenkendöbern (Gemeindeverordnung) vom 22.06.2005 außer Kraft.

Schenkendöbern, den 21.01.2026



Ralph Homeister  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung - Gemarkung Schenkendöbern

In der **Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 2**, wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Landkreis Spree-Neiße  
FB Kataster und Vermessung  
Fachbereichsleiter – Schöne  
Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus  
Tel. 0355 / 4991-2100

## Öffentliche Bekanntmachung - Gemarkung Krayne

In der **Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Krayne, Fluren 1 und 2**, wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Landkreis Spree-Neiße  
FB Kataster und Vermessung  
Fachbereichsleiter – Schöne  
Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus  
Tel. 0355 / 4991-2100

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 08.03.2026

- Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **16.02.2026** bis **20.02.2026** bei der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern zu jedem Manns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

- Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **20.02.2026**, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **15.02.2026** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Auf Antrag werden:
  - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
  - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am **20.02.2026** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
    - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleicher gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag 15:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt.

8. Bei der Briefwahl muss der Wählende den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (08.03.2026) bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein und
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Personen, die für Wahl des Landrats einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Schenkendöbern, den 06.02.2026

Ort, Datum

gez. Otto  
Wahlleiterin

## Znatecynjenje dla pśawa półgledanja do wuzwólowaśkego zapisa a dla wuzělenja wuzwólowaśkich łopjenow – pśi góźbje wuzwólowanja landrota (krajnego rāzca) na 08.03.2026

1. Wuzwólowański zapis bużo zjawnje lažaś we casu wót 16.02.2026 aż do 20.02.2026 we gmejnškem zastojnstwie gmejny Derbno/Schenkendöbern (adresa: Gmejnska aleja/Gemeindeallee 45, 03172 Derbno/Schenkendöbern), tak aby kuždy mógl do njego półgledaś. To półgledanje do zapisa bużo mózne we normalnem służbnem casu zastojnstwa, ga stakim:

pónjezele	wót zeger 9:00 aż do 12:00
wałtoru	wót zeger 9:00 aż do 18:00
sřjodu	wót zeger 9:00 aż do 12:00
stwórk	wót zeger 9:00 aż do 16:00
pětk	wót zeger 9:00 aż do 11:00.

Na wuzwólowanju mózo se jano wobzeliś, chtož jo zapisany do wuzwólowaśkego zapisa abo ma wuzwólowaśke łopjeno.

2. Chtož měni, až jogo wósobinske daty we wuzwólowaśkem zapisu su njepołne abo njekorektnie, ten mózo we tych góřejce wumijenjonych casach, nanejpózdej pak na **20.02.2026**, pla písłušnego wuzwólowaśkego zastojnstwa protest stajiś. Protest mózo se stajiś pisnje abo ako wustna wopowěś z napisanim protokola.

3. Wósoby z wuzwólowaśkim pśawom, ako su zapisane do wuzwólowaśkego zapisa, dostanu až do **15.02.2026** wuzwólowaśku powěś.

Na slědnem boce teje sameje powěści namakajo se póżedanje wó wuzělenje wuzwólowaśkego łopjena.

Chtož jo zapisany do wuzwólowaśkego zapisa a njama wuzwólowaśkego łopjena, ten mózo wótedaś swój głos jano we wónem wuzwólowaśkem wobceku, źož jo do wuzwólowaśkego zapisa zapisany.

Chtož wuzwólowaśku powěśc njedostanjo, ale měni, až ma weto pśawo wuzwólowaś, ten musy protest pšešivo wuzwólowaśkemu zapisu stajiś, njoco-li riskerowaś, až njebužo móć swójo wuzwólowaśke pśawo wugbaś.

Wuzwólwarje, kótarež akle na swójo póżedanje su wordowali zapisane do wuzwólowaśkego zapisa a su južo skazali wuzwólowaśke łopjeno a pódložki k zgłosowanju z listom, njedostanu žedneje wuzwólowaśke powěści wěcej.

4. Na swójo póżedanje worduju do wuzwólowaśkego zapisa zapisane:

- bergarje Europejskeje unije z wuzwólowaśkim pśawom, za kótarež njeplaši słušnosć mjeldowanja, a
- wósoby z wuzwólowaśkim pśawom, kótaryčz główne bydlenje lažy zwenka teritoriuma wuzwólowanja, jo-li až maju tudy pódlańske bydlenje, kótarež z tym zrownjujo jich wobstawne bydlenje za myslu kaznjojskich kniglow bergaśkego pśawa.

To póżedanje wó zapisanie do wuzwólowaśkego zapisa dej se stajiś pla písłušnego zastojnstwa pisnje abo ako wustna wopowěś z napisanim protokola, nanejpózdej až do **20.02.2026**. Wósoba, kótaraž take póżedanje stajiś, dej zastojnstwoju wobwěścić, až njejo pśi žednom drugem wuzwólowaśkem zastojnstwie wó zapisanie do wuzwólowaśkego zapisa póżedała. Zbrašona wósoba mózo pśi tom wużyś pomoc drugeje wóboby swójeje dowery.

5. Chtož ma wuzwólowańska łopjeno, ten móžo wugbaś swójo wuzwólowańskie pšawo we jadnom wuzwólowańskiem wobceŕku na teritorium wuzwólowanja, wšojadno we kótarem, abo pšež zgłosowanie z listom.
6. Wuzwólowańska łopjeno dostonjo na póžedanje:
- wósoba z wuzwólowańskim pšawom, ako jo zapisana do wuzwólowańskiego zapisa,
  - wósoba z wuzwólowańskim pšawom, ako njejo zapisana do wuzwólowańskiego zapisa,
    - a) jo-li, až wóna dopokažo, až njama žedneje winy na tom, až jo skomužila ten wustajony cas k stajenju póžedanja wó zapisanie do wuzwólowańskiego zapisa, abo
    - b) jo-li, až jeje pšawo na wobzélenje na tom wuzwólowanju jo nastalo akle pó wótběgnjenju wustajonego casa k stajenju póžedanja wó korekturu wuzwólowańskiego zapisa.
- Wuzwólwarje, ako su zapisane do wuzwólowańskiego zapisa, mógu póžedanje wó wuzwólowańska łopjeno stajiš pisnje abo wustrnje we službnych casach, ako su wumjenjone we punkše 1. Póžedanje wó wuzwólowańska łopjeno móžo se stajiš nanejpózdzej **dwa dny** pšed wuzwólowaniam **až do zeger 18:00** pla pšíslušnego wuzwólowańskiego zastojnsta, písnię abo wustrnje.
- We padach, ako su wumjenjone we punkše 6 a) a b), móžo to póžedanje se stajiš hyšći na dnju wuzwólowanja **až do zeger 15:00**. To same płaši, gaž póžedař dopokažo, až jo njez-japki schórjeł a njepšemóžo dla tog do wuzwólowańskiego lokala pší abo gaž by to joga pšeliš mócnje wobšéžkało. Gaž wuzwólwar wěrnostiwje wobwěscijo, až to skazane wuzwólowańska łopjeno njejo k njomu pšíšlo, ga móžo se jomu hyšći **na dnju wuzwólowanja až do zeger 15:00** nowe łopjeno do rukowu pšepowdaš.
- Chtož co stajiš póžedanje za drugu wósobu, musy pisnu połnomoc předkpožožyš a stakim dopokazaš, až ma k tomu pšawo.
7. Njejo-li z póžedanja wó wuzwólowańska łopjeno wuznaś, až póžedař co wótedaś swój głos pšed wuzwólowańskim pšedsedařstwom, ga dostanjo wón slědujuce pódložki za zgłosowanie z listom:
- zgłosowański lisćik
  - wobalku k zgłosowańskemu lisćiku
  - wobalku k wuzwólowańskemu listu
  - informaciske łopjeno.
8. Pši zgłosowanju z listom dej wuzwólwar swój wuzwólowański list ze zgłosowańskim lisćikom wótpoślaš za casa, tak, aby ten samy list nanejpózdzej na dnju wuzwólowanja až do zeger 18:00 dojšeł na amt, kótaregož adresu jo na wobalce napisana. Wuzwólwar móžo jen tam teke sam donjasć a wótedaś.
- WuzwólwarSKI list dej we zalipnjonej wobalce wopšimješ:
- pódpisane wuzwólowańska łopjeno a
  - zgłosowański lisćik (we zalipnjonej wobalce ekstra).
- Chtož njewumějo lazowaś abo njepšemóžo dla šelneje braňnosći wósobinski z listom zgłosowaś, ten móžo wužyś pomoc wósoby swójeje dowery (pomocnika). Na wuzwólowańskiem łopjenje dej wuzwólwar abo pomocnik z mócu pšíseg i zastojnstoju wobwěscíš, až zgłosowański lisćik jo wordował wót njogo samego wóznamjenjony.
9. Wósobam, kótarež su dostoni wuzwólowańska łopjeno k wuzwólowanju landrota, bužo pši ewentuelnem dowuzwólowanju za amtskeju słušnosću naspijet wuzwólowańska łopjeno pšípósłane, njejo-li, až z jich póžedanja se wuznajo, až wóni kšé pši dowuzwólowanju wótedaś swój głos we swójom domacnem wuzwólowańskiem wobceŕku.
- Wósobam, kótarež změju wuzwólowańska pšawo akle pši dowuzwólowanju, pšípósčelo se wuzwólowańska łopjeno za amtskeju słušnosću.

Derbno/Schenkendöbern, 06.02.2026  
městnosć, datum

pódpisala Otto  
wiednica wuzwólowanja

## Beschluss über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Gemeinde Schenkendöbern sowie der Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2022

Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Schenkendöbern hat in ihrer 14. Sitzung am 20.01.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den vorliegenden geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf“.

„Die Gemeindevorstellung beschließt den Bürgermeister für die Haushaltsführung im Jahr 2022 nach § 104 Abs. 4 BbgKVerf zu entlasten.“

Der Jahresabschluss 2022 und seine Anlagen sowie die Entlastungsbeschlüsse liegen in der Gemeindevorstellung, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, in der Kämmerei zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten öffentlich aus.



Ralph Homeister  
Bürgermeister

**Bilanz zum 31. Dezember 2022**

	<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2022</b>
		<b>in €</b>	
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>28.328.155,63</b>	<b>29.394.946,14</b>
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	6.738,71	11.344,40
1.2.	Sachanlagevermögen	23.168.198,90	24.230.383,72
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.104.380,70	1.103.710,19
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.100.394,79	10.373.668,44
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	12.003.955,02	11.431.621,16
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	49.146,37	48.291,49
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12,00	12,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	433.285,83	702.580,56
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	292.285,39	296.879,77
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	184.738,80	273.620,11
1.3.	Finanzanlagevermögen	5.153.218,02	5.153.218,02
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	4.369.821,99	4.369.821,99
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	783.396,03	783.396,03
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>3.238.070,99</b>	<b>2.832.459,60</b>
2.1.	Vorräte	471.628,43	471.628,43
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	471.628,43	471.628,43
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	672.825,75	980.636,60
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	664.040,86	913.564,11
2.2.1.1.	Gebühren	41.635,41	51.189,56
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4.	Steuern	196.048,22	192.337,60
2.2.1.5.	Transferleistungen	377.557,20	653.906,20
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	99.452,03	69.052,75
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-50.652,00	-52.922,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	2.660,60	7.721,24
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	2.660,60	7.721,24
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	6.124,29	59.351,25
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.093.616,81	1.380.194,57
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>4.574,05</b>	<b>21.428,53</b>
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
<b><u>BILANZSUMME AKTIVA</u></b>		<b><u>31.570.800,67</u></b>	<b><u>32.248.834,27</u></b>

	<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2022</b>
		<b>in €</b>	
	<b>PASSIVA</b>		
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>11.183.423,87</b>	<b>11.018.584,28</b>
1.1.	Basis Reinvermögen	11.065.415,43	11.065.415,43
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	118.008,44	0,00
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	85.463,16	0,00
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	32.545,28	0,00
1.3.	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	-46.831,15
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	-46.831,15
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>17.098.779,12</b>	<b>18.005.128,93</b>
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	14.180.590,21	15.178.665,20
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	152.407,23	143.732,93
2.3.	Sonstige Sonderposten	2.765.781,68	2.682.730,80
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>1.803.907,69</b>	<b>1.797.694,81</b>
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.589.956,89	1.557.485,75
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	166.000,00	166.000,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	47.950,80	74.209,06
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>1.318.005,94</b>	<b>1.226.084,22</b>
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	767.434,66	679.841,99
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	536.150,36	523.895,34
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-6.816,79	5.277,71
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	21.237,71	17.069,18
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>166.684,05</b>	<b>201.342,03</b>
	<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>	<b>31.570.800,67</b>	<b>32.248.834,27</b>

Aufgestellt: 23.05.2025

Festgestellt: 20.01.2026

Kämmerin

Bürgermeister

## Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022

-in EUR-

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2021	Planansatz 2022	fortgeschriebener Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich fort- geschriebener. Ansatz / Ergebnis 2022
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	2.431.927,12	2.392.000	2.392.000,00	2.574.273,85	-182.273,85
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.187.878,42	3.888.400	3.888.400,00	4.272.636,73	-384.236,73
3.	sonstige Transfererträge	561,00	2.500	2.500,00	2.364,00	136,00
4.	öffentlicht-rechtliche Leistungsentgelte	441.363,80	431.000	431.000,00	495.079,60	-64.079,60
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	136.442,50	120.500	120.500,00	137.036,21	-16.536,21
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	79.351,24	115.000	115.000,00	136.492,42	-21.492,42
7.	sonstige ordentliche Erträge	118.185,81	118.500	118.500,00	127.857,95	-9.357,95
8.	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
9.	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit (1 bis 9)	7.395.709,89	7.067.900	7.067.900,00	7.745.740,76	-677.840,76
10.	Personalaufwendungen	2.848.887,51	3.207.600	3.207.600,00	3.152.193,66	55.406,34
11.	Versorgungsaufwendungen	-7.604,33	-57.900	-57.900,00	-52.915,22	-4.984,78
12.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.551.578,76	1.474.500	1.479.500,00	1.421.313,70	58.186,30
13.	Abschreibungen	967.786,93	887.900	887.900,00	1.072.059,81	-184.159,81
14.	Transferaufwendungen	1.960.399,06	2.150.000	2.150.000,00	2.164.951,36	-14.951,36
15.	sonstige ordentliche Aufwendungen	231.186,59	239.300	239.300,00	237.081,32	2.218,68
16.	= Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.552.234,52	7.901.400	7.906.400,00	7.994.684,63	-88.284,63
17.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10 bis 17)	<b>-156.524,63</b>	<b>-833.500</b>	<b>-838.500,00</b>	<b>-248.943,87</b>	<b>-589.556,13</b>
18.	Zinsen und sonstige Finanzerträge	87.782,76	93.000	93.000,00	87.782,77	5.217,23
19.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	7.624,20	7.500	7.500,00	5.049,44	2.450,56
20.	= Finanzergebnis	80.158,56	85.500	85.500,00	82.733,33	2.766,67
21.	= ordentliches Ergebnis (18 + 21)	<b>-76.366,07</b>	<b>-748.000</b>	<b>-753.000,00</b>	<b>-166.210,54</b>	<b>-586.789,46</b>
22.	außerordentliche Erträge	72.869,29	110.000	110.000,00	2.404,64	107.595,36
23.	- außerordentliche Aufwendungen	70.803,18	0	0,00	1.033,69	-1.033,69
24.	= außerordentliches Ergebnis	<b>2.066,11</b>	<b>110.000</b>	<b>110.000,00</b>	<b>1.370,95</b>	<b>108.629,05</b>
25.	= Gesamtüberschuss / Gesamtnettkosten (22 + 24)	<b>-74.299,96</b>	<b>-638.000</b>	<b>-643.000,00</b>	<b>-164.839,59</b>	<b>-478.160,41</b>

### III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

#### Termine der Verbandsgewässerschauen 2026

Bekanntmachung der Verbandsgewässerschauen 2026 für die Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Der Gewässerverband Spree-Neiße gibt hiermit die Termine für seine diesjährigen Verbandsgewässerschauen, gem. § 29 der Verbandssatzung (zu §§ 44 und 45 WVG), bekannt.

Seitens der zuständigen unteren Wasserbehörden werden die Termine zugleich als behördliche Gewässerschau gem. § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes durchgeführt.

Schaubezirke	Termine 2026	Treffpunkte
Schenkendöbern dazu Teile der Gem. Neuzelle (Bomsdorf, Henzendorf, Steinsdorf, Streichwitz)	Montag, 02. März 2026	Gem. Schenkendöbern, Rathaus, Gemeindeallee 45
Stadt Guben dazu angrenzende Teile der Gem. Neißemünde (Coschen)	Mittwoch, 04. März 2026	Rathaus Guben, Ausstellungsraum in der Alten Färberrei, Gasstraße 4

Die Schauen beginnen jeweils um **09:00 Uhr** in o. g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Saison.

Nach dann vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 29 Abs. 1 unserer Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

Die Schauen sind öffentlich und beziehen sich auf die jeweiligen Gewässer II. Ordnung innerhalb unseres Verbandsgebietes.

Dieter Perko

Verbandsvorsteher

Gewässerverband Spree-Neiße

